



A U F T R A G
zur Hilfeleistung außerhalb der
gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr

Der hier genannte und umseits unterzeichnete Auftraggeber

Der Auftraggeber:				
Name:	Geb. Datum:	Adresse:	Tel. Nr.:	Mail:
.....

Erteilt der
Freiwilligen Feuerwehr Gnadendorf
Für sich und folgende natürliche und/oder juristische Personen

Herrn/Frau/Firma	Geb. Datum:	Adresse:	Tel. Nr.:	Mail:
Name:
.....

Den Auftrag zur Leistung folgenden technischen Einsatzes und/oder Beistellung folgenden Gerätes:

(genaue Beschreibung des Auftrages)

.....

.....

.....

.....

AUFTRAGSBEDINGUNGEN:

1. Bei diesem Einsatz (Gerätebeistellung) handelt es sich um eine Hilfeleistung der Feuerwehr außerhalb ihrer gesetzlichen Einsatzpflicht.
2. Der Auftrag ist eine privatrechtliche Vereinbarung, der Kosten- und Auslagenersatz richtet sich nach der jeweils geltenden Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes.
3. Der Auftraggeber erklärt, zur Erteilung dieses Auftrages verfügungsberechtigt zu sein und bevollmächtigt zu sein, die oben Angeführten mit diesem Auftrag solidarisch mit zu verpflichten.
4. Die Feuerwehr ist kein behördlich befugter Gewerbebetrieb und kein Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Sie schließt daher jede Haftung aus den Rechtstiteln der Gewährleistung und des Schadenersatzes aus. Dies sowohl für Schäden, welche aus dem Auftrag dem Auftraggeber selbst, als auch den solidarischen Mitverpflichteten gegenüber entstehen. Dieser absolute Haftungsausschluss ist im Sinne des § 879 ABGB zulässig. Dies, weil es sich um eine Hilfeleistung in einer besonderen Situation handelt und bei Feuerwehren mit freiwilligen Mitgliedern nicht der hohe Sorgfaltsmaßstab und Ausbildungsmaßstab angelegt werden kann, wie bei Gewerbetreibenden und Unternehmen im Rahmen einer sorgfältig vorbereiteten Geschäftsabwicklung.
5. Die oben angeführte Feuerwehr schließt jede Haftung für Schäden, welche aus der Übernahme und Durchführung des Auftrages Anderer, Dritten entstehen, aus. Dies wegen der im Punkt 4 dargelegten Gründen und erklärt sohin der unterzeichnete Auftraggeber für sich und die oben genannten Solidarverpflichteten, die Feuerwehr gegenüber allenfalls von dritter Seite erhobenen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
6. Als Gerichtsstand für alle, wie immer gearteten Auseinandersetzungen aus diesem Auftrag wird das Bezirksgericht vereinbart, in dessen Sprengel die oben genannte Feuerwehr ihren Sitz hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftraggebers

ERLÄUTERUNGEN

Zum Formular „Auftrag zur Hilfeleistung außerhalb Verpflichtung der Feuerwehr“

1. Auftraggeber kann jedermann sein.

Beispielsweise auch Mitfahrer eines PKW. Diese Person muss nur bereit sein, sich selbst zu verpflichten oder andere, etwa den Dienstgeber, den Fahrzeughalter oder den Fahrzeuglenker zu verpflichten. Selbstverständlich kann auch Auftraggeber die Straßenmeisterei sein, für den Straßenerhalter, oder die Polizei für die Republik (dabei muss jedenfalls immer klar gestellt sein, dass es sich um einen zivilrechtlichen Auftrag handelt und nicht etwa um eine hoheitliche Anweisung, die diesbezügliche Rechtslage ist definitiv mehrmals durch die Obersten Gerichte abgeklärt worden).

2. Zum Haftungsausschluss, auch für grobes Verschulden.

Die überwiegende Judikatur lässt einen absoluten Haftungsausschluss, wie im Formular vorgenommen nicht zu. Eine derartige „Freizeichnung“ wäre sittenwidrig. Dies jedoch mit Begründungen, welche es wert schienen ließen, im Formular trotzdem einen absoluten Haftungsausschluss aufzunehmen.

Die Begründung des Verbotes der Freizeichnung liegt nämlich in der Sittenwidrigkeit. Alle Entscheidungen lassen offen, dass eine derartige Freizeichnung doch rechtsgültig ist, wenn sie im Einzelfall nicht gegen die guten Sitten verstößt. Alleine die Möglichkeit, einen absoluten Haftungsausschluss zu erreichen, hat nahegelegt, diesen Haftungsausschluss in das Formular aufzunehmen.

3. Zu 6. Gerichtsstandsvereinbarung:

Der örtliche Gerichtsstand richtet sich überwiegend nach den Verhältnissen des Schuldners. Das bringt für Feuerwehren oft den Nachteil mit sich, dass Schuldner nach technischen Hilfeleistungen so weit entfernt wohnen, dass bei Nichtzahlung wegen des weit entfernt gelegenen Bezirksgerichtes oft, aus wirtschaftlichen Überlegungen, Klagsführungen unterlassen werden. Die in das Formular aufgenommene Gerichtsstandsvereinbarung bringt für die Feuerwehr den Vorteil mit sich, dass alle Ansprüche aus dem Auftrag bei dem für die Feuerwehr „heimatlichen“ BG eingeklagt werden können.